

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 20.01.2022

Nr. 4

7

Allgemeinverfügung des Wetteraukreises – Besondere regionale Schutzmaßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 350

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 Abs. 2 Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 24. November 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 11. Januar 2022 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Wetteraukreises – Besondere regionale Schutzmaßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 350 vom 12. Januar 2022 (Abl. S. 5) wird wie folgt geändert:
 - a. in Ziffer 5, zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Bahnhofstraße“ die Zeichen/Wörter „Vorstadt, Neustadt und Altstadt“ eingefügt.
 - b. in Ziffer 6 werden nach dem letzten Spiegelstrich die Spiegelstriche
„ - Bahnhofsvorplatz – zwischen Weiseler Str., Jakob-Wilhelm-Küchel-Str., Bahnhofsgelände und Bahnhofplatz
- Lahntorpark“
eingefügt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Januar 2022 in Kraft.

I. Begründung:

Mit der geänderten Allgemeinverfügung wurden die maßgeblichen Orte nach § 27 CoSchuV festgelegt.

Die oben aufgeführten Kommunen haben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich eine weitere Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung genannten Orten, um solche im Sinne des § 27 CoSchuV handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 20. Januar 2022

Der Kreisausschuss
Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen
und Bevölkerungsschutz

gez. Jan Weckler
Landrat